

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 305/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerhard Rudi H [REDACTED],

[REDACTED] Mt. H [REDACTED] Road, A [REDACTED] S. G., H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Hühlen, Zorn und Dr. Woerner in der Sitzung vom 10. Dezember 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 21. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

A. 2. 2. 2. 2. 2.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen 8.208 DM Kapitalentschädigung anerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht und den Entschädigungszeitraum von 1. Oktober 1936 bis 31. März 1946 bemessen. Der Kläger verlangt 40.000 DM Kapitalentschädigung und begehrt dabei eine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes sowie eine Festsetzung des Entschädigungszeitraumes von 1. Januar 1934 bis 31. März 1953. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes versagt, weil er in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung

- 3 -

ein Durchschnittseinkommen erzielt habe, das nach § 14 in Verbindung mit Anlage 3 der 3. DV-BEG nur die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zulasse, und weil auch seine Berufsausbildung keine höhere Einstufung rechtfertige. Als Beginn der Verfolgung im Sinne von § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG hat das Berufungsgericht dabei den 1. Januar 1935 festgestellt. Es hat diesen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BVG 1965, 175) danach bestimmt, ab wann der Kläger erstmals von der Verfolgung betroffen worden ist, wobei es genüge, daß er von den Auswirkungen der Verfolgung mittelbar getroffen wurde.

Die insoweit getroffenen Feststellungen des Berufungsrichters liegen auf tatrichterlichem Gebiet und sind der Nachprüfung des Revisionsorgans entzogen. Dasselbe gilt für die hierauf beruhende Würdigung des Berufungsrichters, der jüdische Arbeitgeber hätte dem Kläger auch ohne die gegen jüdische Firmen gerichteten Boykottmaßnahmen das vor Beginn der Weltwirtschaftskrise gezahlte höhere Gehalt frühestens ab 1. Januar 1935 wieder zahlen können, weil die Erträge der Firma erst vom Jahre 1934 an gestiegen wären und zunächst die in den vorangegangenen Jahren entstandenen Verluste hätten ausgeglichen werden müssen. Selbst wenn der vom Berufungsgericht aufgestellte Erfahrungssatz, der Boykott gegen jüdische Firmen habe sich wegen der Weltwirtschaftskrise erst Anfang 1934 wirtschaftlich ausgewirkt, unzutreffend sein sollte, handelt es sich hierbei nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG, sondern um einen nicht zulässigen Angriff des Beschwerdeführers gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Die Beschwerde kann auch insoweit keinen Erfolg haben, als sie es für unzulässig ansieht, den Beginn der Verfolgung für den Geschäftsführer einer im jüdischen Besitz befindlichen GmbH auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einen späteren Zeitpunkt festzusetzen als für die GmbH selbst. Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht den Beginn der Verfolgung für die GmbH im vorliegenden Verfahren nicht festgesetzt, sondern nur die mittelbaren Auswirkungen dieser Verfolgung auf das Geschäftsführergehalt des Klägers berücksichtigt hat, besteht rechtlich keine Bindung zwischen dem Beginn der Verfolgung des Arbeitgebers und der bei ihm beschäftigten Angestellten.

Schließlich trifft es auch nicht zu, daß das Berufungsgericht als Durchschnittseinkommen für die Frage der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe willkürlich nur das Einkommen eines Jahres, nämlich des Jahres 1952, herausgegriffen und sich damit in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gesetzt habe. Das Berufungsgericht hat vielmehr die drei Jahre von 1952 bis 1954 zugrunde gelegt, in denen das Einkommen des Klägers mit geringfügigen Abweichungen unter 5.500 RM lag. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß selbst aus Billigkeitsgründen das Einkommen vor dem Beginn der Weltwirtschaftskrise nicht für die Einstufung herangezogen werden kann (BGH Rzw 1959, 260; 1959, 324; 1961, 397).

Schließlich sind bei der Festsetzung des Entschädigungszeitraumes keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Das gilt auch für die Frage, wie das in ausländischer Währung erzielte Einkommen zu bewerten ist, wenn für einen bestimmten Zeitraum ein amtlicher Devisenkurs dieser Währung nicht festzustellen ist. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und bedarf keiner weiteren Entscheidung, daß in diesem Fall von dem Kaufkraftwert der ausländischen Währung auszugehen ist, wie ihn das Statistische Bundesamt auf Grund der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätze ermittelt hat (BGH Rzw 1963, 449).

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Mai

Zorn